

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Koninklijke Saan B.V.,
Saan Verhuizingen B.V., Saan Horizontaal & Verticaal Transport B.V. und
Saan Verkeersdiensten B.V.**

**Stand: 13.11.2015,
registriert unter der Nummer 33013517 bei der Handelskammer in Amsterdam.**

In Kapitel I stehen Definitionen und wird für jede Art von durch SAAN erbrachten Dienstleistungen (beispielsweise „industrielle Verlegung“ oder „Lagerung“) auf das betreffende Kapitel mit den für diese Dienstleistung geltenden Spezifischen Branchenbedingungen (beispielsweise die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VVT“, die „Niederländischen Lagerungsbedingungen“) verwiesen.

Für Heben, Hochziehen und Verlegen gelten gemäß Kapitel II die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Mit ergänzenden und abweichenden SAAN-Absprachen

Für Umzüge gelten gemäß Kapitel III die Umzugsbedingungen

Mit ergänzenden und abweichenden SAAN-Absprachen

Für Lagerung gelten gemäß Kapitel IV die Lagerungsbedingungen

Mit ergänzenden und abweichenden SAAN-Absprachen

In allen anderen Fällen gelten die Auffangbestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SAAN (Kapitel V)

Kapitel I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Definitionen

1.1.1 *Saam*:

die Koninklijke Saan bv, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit satzungsgemäßem Sitz in Weesperstraat 78-82, NL-1112 AN Diemen, und alle mit ihr verbundenen Gesellschaften¹ (nachfolgend gemeinsam und jeweils einzeln bezeichnet als „Saan“).

1.1.2 *Auftraggeber*:

die (natürliche oder juristische) Person, die Saan mit der Verrichtung einer bestimmten Werksleistung beauftragt.

1.1.3 *Vertrag*:

der zwischen Saan und einem Auftraggeber geschlossene Vertrag, in dem sich Saan – vertreten durch eine dazu befugte Person – gegenüber diesem Auftraggeber zur Verrichtung einer bestimmten Werksleistung oder zur Erbringung einer bestimmten Dienstleistung verpflichtet.² Soweit möglich, werden im Vertrag diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt.

1.1.4 *Allgemeine Geschäftsbedingungen*:

diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Saan, wie in Kapitel I bis einschließlich V aufgeführt.

1.1.5 *Spezifische Branchenbedingungen*:

die Spezifischen Branchenbedingungen, auf die in Kapitel II bis einschließlich IV dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen wird und die aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderweitig (auch) auf den Vertrag Anwendung finden, außer wenn und soweit davon in ergänzenden und abweichenden Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen wird.

1.1.6 *Nähere Absprachen*:

Absprachen in jedem beliebigen durch beide Parteien zum Zeichen ihres Einverständnisses unterzeichneten Schriftstück, aus dem sich die ausdrückliche Absicht der Parteien ergibt, von dem Vertrag, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Spezifischen Branchenbedingungen abzuweichen.

1.1.7 *Vorrangsregelung*:

die Regel, die festlegt, welche Absprache bzw. welcher Vertrag Vorrang vor welcher Absprache bzw. welchem Vertrag hat.

1.1.8 *Zusammentreffen*:

Von einem Zusammentreffen ist im Falle mehrerer gesonderter durch Saan zu verrichtender Teilleistungen oder Dienstleistungen im Sinne von Artikel 1.1.10 bis einschließlich 1.1.13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie etwa im Falle einer Gesamtprojektrealisierung, die Rede. Von einem Zusammentreffen ist im Übrigen ausschließlich dann die Rede, wenn dies ausdrücklich aus dem geltenden Recht, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem Vertrag oder den näheren Absprachen folgt.

1.1.9 *Gesamtprojektrealisierung*:

der Vertrag, in dem sich Saan in ein und demselben Vertrag verpflichtet, zu einem bestimmten Projekt zu beraten oder ein bestimmtes Projekt zu begleiten oder alle Arbeiten zu verrichten (verrichten zu lassen), die notwendig sind, um ein bestimmtes Projekt zu realisieren, bestehend aus mehreren Aktivitäten im Sinne von Artikel 1.1.10 bis einschließlich 1.1.13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.1.10 *Vertikaler Transport und Vermietung von Geräten und/oder Entleihung von Personal* (siehe Kapitel II):

der Vertrag, in dem Saan dem Auftraggeber:

- (i) Kräne und andere Hebevorrichtungen im weitesten Sinne des Wortes zur Verfügung stellt, sei es mit Maschinist/Bedienungspersonal („bemannt“) oder ohne („unbemannt“), und/oder
- (ii) Personal zur Verfügung stellt, das auf die Bedienung der oben genannten Kräne und Hebevorrichtungen spezialisiert ist.

Vertikaler Transport und Vermietung von Geräten und/oder Entleihung von Personal liegen auch dann vor, wenn Saan den Auftrag annimmt, auf ihre Verantwortung und unter Einsatz ihrer Spezialkenntnisse und Erfahrung präzise beschriebene Tätigkeiten zu verrichten, bei denen Saan die oben genannten Kräne und anderen Hebe- und Transportmittel und/oder ihr eigenes Personal und/oder Personal, das Arbeiten unter ihrer Leitung verrichtet, einsetzt.

1.1.11 *Industrielle Verlegung* (siehe Kapitel II):

Eine industrielle Verlegung ist der Vertrag über die Verlegung einer oder mehrerer Maschinen, Anlagen oder anderer industrieller Sachen, bei der angesichts des Gewichts und/oder des Umfangs der zu verlegenden Sache andere als für Firmenumzüge übliche und/oder mehr als die bei Firmenumzügen benötigten (Hebe-)Mittel und/oder andere als die für Firmenumzüge üblichen (Transport-)Mittel eingesetzt werden müssen.

1.1.12 *Firmenumzug* (siehe Kapitel III):

Unter einem Firmenumzug wird der Umzug von Umzugsgütern, bestehend aus Sachen, die aufgrund ihrer Art Bestandteil des üblichen Inventars eines Betriebs und keine der in Artikel 1.1.11 genannten Maschinen, Anlagen oder anderen industriellen Sachen sind, verstanden. Zu den Sachen, die unter einen Firmenumzug fallen, gehören auch Handelsvorräte, soweit deren Transport ausschließlich infolge des Firmenumzugs erfolgt und nicht Bestandteil einer geschlossenen Handelstransaktion ist.

1.1.13 *Lagerung/Verwahrung* (siehe Kapitel IV):

der Vertrag, in dem sich Saan verpflichtet, Sachen, die der Auftraggeber zum Zwecke der Lagerung an den durch Saan angegebenen oder mit Saan vereinbarten Ort verbracht hat, für einen vereinbarten Zeitraum zu verwahren und an einem zu diesem Zweck vereinbarten Ort zu lagern. Nicht unter den Begriff der „Lagerung“ fallen eventuell durch Saan zu verrichtende Anlieferungen oder Abtransporte der Sachen sowie etwaige Veränderungen an den Gütern in Verbindung mit der Lagerung. Unter Lagerung/Verwahrung von Betriebsinventar wird verstanden, die Sachen, die aufgrund ihrer Art Bestandteil des Inventars eines Betriebs sind, in Verwahrung zu nehmen. Dazu zählen auch Handelsvorräte, soweit nur die Lagerung dieser Handelsvorräte beabsichtigt und diese Handelsvorräte nicht Bestandteil irgendeiner Handelstransaktion sind.

1.2 Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Spezifischen Branchenbedingungen.

1.2.1. Auf:

- (i) vertikalen Transport und Vermietung von Geräten und/oder Entleihung von Personal sowie
- (ii) industrielle Verlegung

findet Kapitel II dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

1.2.2. Auf Firmenumzüge findet Kapitel III dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

1.2.3. Auf Lagerung/Verwahrung findet Kapitel IV dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

¹ Nämlich die Saan Verhuizingen bv, Saan Horizontaal & Verticaal Transport bv und Saan verkeersdiensten bv.

² Ein Vertrag kann ein zum Zeichen des Einverständnisses unterzeichnetes Angebot sein.

1.2.4 Kapitel V dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet Anwendung auf alle Angebote von Saan und auf alle Verträge, bei denen Saan – gegebenenfalls als Subunternehmerin – Partei ist, davon ausgenommen jedoch:

- a. Angebote und Verträge in Bezug auf Schulungen und den Verkauf von beweglichen Sachen, worauf gesonderte Bedingungen Anwendung finden;
- b. private Umzüge und Lagerung/Verwahrung von privaten Umzugsgütern, worauf gesonderte Bedingungen Anwendung finden;
- c. die Fälle, in denen (und soweit) die in Kapitel II bis einschließlich IV genannten Spezifischen Branchenbedingungen Anwendung finden und gelten.

1.2.5 Die Vorrangsregelung lautet wie folgt:

- a. Soweit nähere Absprachen in Bezug auf Angelegenheiten oder Teile davon mit dem Vertrag, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Spezifischen Branchenbedingungen kollidieren, haben die näheren Absprachen Vorrang vor den drei zuletzt genannten Regelungen.
- b. Soweit Vertragsbestimmungen in Bezug auf Angelegenheiten oder Teile davon mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Spezifischen Branchenbedingungen kollidieren, haben die Vertragsbestimmungen Vorrang vor den zwei zuletzt genannten Regelungen.
- c. Soweit Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Bezug auf Angelegenheiten oder Teile davon mit den Spezifischen Branchenbedingungen kollidieren, haben die Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang vor der zuletzt genannten Regelung. Und soweit die Spezifischen Branchenbedingungen in Bezug auf Angelegenheiten oder Teile davon nicht mit näheren Absprachen, dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kollidieren, gilt die Regelung in den Spezifischen Branchenbedingungen ergänzend zu allen oben genannten Regelungen.

1.2.6 Zusammenreffen

Im Falle eines Zusammenreffens im Sinne von Artikel 1.1.8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf jede gesonderte Teilleistung stets die Bestimmungen des betreffenden Kapitels dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

1.2.7 Unverbindliche Bestimmungen

Falls sich eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Spezifischen Branchenbedingungen als unverbindlich herausstellen sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen zwischen den Parteien in Kraft. Die Parteien verpflichten sich, die unverbindlichen Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die verbindlich sind und die im Hinblick auf den Sinn und Zweck des Vertrags, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Spezifischen Branchenbedingungen so wenig wie möglich vom Inhalt der unverbindlichen Bestimmung(en) abweichen.

1.2.8 Battle of forms

Wenn nicht zwischen Saan und dem Auftraggeber ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, wird die Anwendbarkeit von durch den Auftraggeber vereinbarten allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen ausdrücklich ausgeschlossen. Wenn jedoch unmissverständlich schriftlich vereinbart wurde, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Anwendung finden und dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten, lässt dies die Anwendbarkeit der Spezifischen Branchenbedingungen, wie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen definiert, unberührt. In diesem Fall gelten also neben den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder

Einkaufsbedingungen des Auftraggebers auch die Kapitel II bis einschließlich IV dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Spezifischen Branchenbedingungen, wobei im Falle von Kollisionen die Spezifischen Branchenbedingungen Vorrang haben.

1.2.9 Fundstelle dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Spezifischen Branchenbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Spezifischen Branchenbedingungen, auf die in Kapitel II bis einschließlich IV verwiesen sind, sind auf der Website von Saan (www.saan.nl) verfügbar.

Kapitel II. VERTIKALER TRANSPORT UND VERMIETUNG VON GERÄTEN UND/ODER ENTLEIHUNG VON PERSONAL UND INDUSTRIELLE VERLEGUNG

2.1 Auf alle Verträge zwischen Saan und dem Auftraggeber in Bezug auf vertikalen Transport und Vermietung von Geräten und/oder Entleihung von Personal und industrielle Verlegung finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der „Vereniging Verticaal Transport“ [Vereinigung Vertikaler Transport] (nachfolgend bezeichnet als „Allgemeine Geschäftsbedingungen der VVT“) in ihrer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags geltenden Fassung Anwendung, außer wenn und soweit nachfolgend davon abgewichen wird.³

2.2 Wenn es sich um eine Dienstleistung handelt, die aus einer Kombination aus Firmenumzug und/oder industrieller Verlegung und/oder Lagerung/Verwahrung besteht, liegt ein Zusammentreffen vor. Wenn und soweit beim Übergang von der einen Dienstleistung zur anderen Dienstleistung vernünftigerweise nicht bestimmt werden kann, welche Bedingungen in dieser Phase der Dienstleistungserbringung Anwendung finden, finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VVT Anwendung. Wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VVT aus irgendeinem Grund nicht gelten sollten, gelten die Bestimmungen aus Kapitel V dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.3 Wenn und soweit es sich um eine Dienstleistung handelt, bei der Hebearbeiten mittels eines oder mehrerer Bedingungen für den Einsatz von Schwimmkränen verrichtet werden, finden insoweit auch die „Bokkengebruikvoorwaarden“ (Bedingungen für den Einsatz von Schwimmkränen) in der bei den Geschäftsstellen der Gerichte Rotterdam, Amsterdam und Middelburg am 1. Januar 1977 hinterlegten Fassung oder jedenfalls in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags geltenden neuesten Fassung Anwendung, und somit liegt ein Zusammentreffen vor. Wenn und soweit beim Übergang von der einen Dienstleistung zur anderen Dienstleistung vernünftigerweise nicht bestimmt werden kann, welche Bedingungen in dieser Phase der Dienstleistungserbringung Anwendung finden, finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VVT Anwendung. Wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VVT aus irgendeinem Grund nicht gelten sollten, gelten die Bestimmungen aus Kapitel V dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ergänzende und abweichende Absprachen

2.4 Abweichend von Artikel 2 und somit von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VVT gelten die folgenden Bestimmungen:

³ Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VVT bestehen aus Teil A (Allgemeine Geschäftsbedingungen), der insbesondere allgemeine Bestimmungen enthält, und aus Teil B, der insbesondere spezifische Bestimmungen enthält. Teil B besteht aus Teil BI (Vermietung von Geräten und/oder Entleihung von Personal), Teil BII (Transport) und Teil BIII (Lagerung, Umschlag, Verwahrung und Auslieferung).

2.4.1. Die Definitionen des vertikalen Transports und der Vermietung von Geräten und/oder der Entleiherung von Personal und der industriellen Verlegung aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor den betreffenden Definitionen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VVT.

2.4.2. Soweit Saan im Rahmen des Vertrags die Verpflichtung übernommen hat, Genehmigungen und/oder Befreiungen zu beantragen, beinhaltet diese Verpflichtung lediglich die Pflicht, sich gebührend zu bemühen, ohne jedoch einen Erfolg zu schulden.

2.4.3. Alle Forderungen von Saan gegen den Auftraggeber – auf welcher Grundlage auch immer – werden in allen Fällen, in denen SAAN berechtigt ist, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und/oder zu beenden, sofort und ohne vorherige Mitteilung oder Inverzugsetzung in voller Höhe fällig.

2.4.4. Wenn Saan die Rüge(n) für begründet erklärt, ist sie lediglich zur Beseitigung des Mangels verpflichtet, ohne dass der Auftraggeber aufgrund des Mangels einen Schadenersatzanspruch hat.

2.4.5. Saan ist berechtigt, vor Beginn der Ausführung des ihr erteilten Auftrags und in jeder Phase des Werks danach vom Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist eine hinreichende Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verlangen.

2.4.6. Solange der Auftraggeber nach Auffassung von Saan keine geeignete Sicherheit im Sinne von Artikel 2.4.5 geleistet hat, ist Saan berechtigt, ihre Leistung auszusetzen, unbeschadet der gesetzlichen Regelungen oder der Regelungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Aussetzung und Kündigung. Falls Saan ihre Leistung(en) aussetzt, ist Saan nicht verpflichtet, Schäden zu ersetzen, Zinsen zu zahlen und/oder sonstige Kosten zu erstatten.

2.4.7. Alle Sachen, Dokumente und Gelder, die Saan aus irgendeinem Grund besitzt und/oder erwerben wird, dienen Saan als Sicherungsgegenstand (Faustpfand) für alle Forderungen, die sie aus irgendeinem Grund gegen den Auftraggeber hat und/oder erwerben wird.

2.4.8. Saan ist zudem berechtigt, ihr Pfand- und/oder Zurückbehaltungsrecht für alle Forderungen auszuüben, die der Auftraggeber Saan in Verbindung mit früheren Aufträgen noch schuldet.

2.4.9. Saan ist berechtigt, an der Ausführung des Vertrags Dritte (Subunternehmer/Hilfspersonen) zu beteiligen. Soweit diese Dritten Arbeiten im Rahmen des Vertrags verrichten, steht Saan für diese Dritten genauso wie für ihre eigenen Mitarbeiter – jedoch unter Beachtung der gleichen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Beschränkungen – ein.

2.4.10 Saan haftet nicht für Schäden, die durch Dritte im Sinne des vorstehenden Artikels verursacht werden, wenn diese Dritten Arbeiten bzw. Aktivitäten außerhalb des Vertrags verrichtet haben, und ebenso wenig für Schäden, die mit Absicht oder – damit gleichzusetzen – grober Schuld durch Mitarbeiter von Saan oder durch die besagten Dritten und/oder deren Mitarbeiter verursacht werden.

2.4.11 Wenn die besagten Mitarbeiter und Dritten (Hilfspersonen) durch Dritte außerhalb des Vertrags in Verbindung mit den Arbeiten, für die Saan sie eingesetzt hat, in Haftung genommen werden sollten, wird mittels dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ihren Gunsten ausbedungen, dass sie sich auf alle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Bestimmungen zum Ausschluss oder zur Beschränkung der Haftung berufen können.

2.4.12 Der Auftraggeber oder ein Dritter kann jede haftungsbedingte Rechtsforderung unabhängig von deren Grundlage nur innerhalb der Grenzen des durch Saan geschlossenen Vertrags geltend machen. Falls Saan diesbezüglich durch Dritte außervertraglich in Haftung genommen wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, Saan auf erste Anforderung von allen finanziellen Folgen freizuhalten.

2.4.13 Bei Beschädigung, Wertminderung oder Verlust der im Auftrag inbegriffenen Güter ist die Haftung von Saan außer bei Absicht oder grober Schuld auf 3 EURO pro Kilogramm beschädigtes oder verloren gegangenes Gewicht, maximal jedoch auf 25.000 EURO pro Ladung bzw. Sendung begrenzt.⁴

Kapitel III FIRMENUMZÜGE

3.1 Auf Firmenumzüge finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Firmenumzüge (abgekürzt: „AVB“) in der bei den Geschäftsstellen der Bezirksgerichte Amsterdam und Rotterdam im Jahr 2000 hinterlegten Fassung oder jedenfalls in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags mit dem Auftraggeber geltenden neuesten Fassung Anwendung, außer wenn und soweit nachfolgend davon abgewichen wird.

3.2 Wenn es sich um eine Dienstleistung handelt, die aus einer Kombination aus Firmenumzug und/oder industrieller Verlegung und/oder Lagerung besteht, liegt ein Zusammentreffen vor. Wenn und soweit beim Übergang von der einen Dienstleistung zur anderen Dienstleistung vernünftigerweise nicht bestimmt werden kann, welche Bedingungen in dieser Phase der Dienstleistungserbringung Anwendung finden, finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VVT Anwendung. Wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VVT aus irgendeinem Grund nicht gelten sollten, gelten die Bestimmungen aus Kapitel V dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Er ergänzende und abweichende Absprachen

3.3 Abweichend von Artikel 3.1 und somit den AVB gelten die folgenden Bestimmungen:

3.3.1. Die Definition des Begriffs Firmenumzüge in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat Vorrang vor den betreffenden Definitionen in den AVB.

3.3.2. Alle bei Angeboten verwendeten Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben oder Abbildungen sind nur verbindlich, wenn und soweit Saan diese ausdrücklich als Ausgangspunkt für den Angebotspreis genannt oder akzeptiert hat.

3.3.3. Alle in den Angeboten und im Vertrag für Dienstleistungen oder die Übergabe einer Leistung durch Saan genannten Fristen sind lediglich Richtangaben und begründen für Saan allenfalls die Verpflichtung, sich gebührend um die Einhaltung der angebotenen bzw. vereinbarten Frist zu bemühen, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart und auf Seiten von Saan liegt höhere Gewalt vor.

3.3.4. Die Überschreitung einer nicht ausdrücklich vereinbarten, schriftlich garantierten Frist für die Erbringung von Dienstleistungen oder die Erbringung irgendeiner Leistung berechtigt den Auftraggeber unter keinen Umständen, den

⁴ Das System der VVT sieht wie folgt aus: (i) Der Auftraggeber muss für eine CAR oder EAR oder vergleichbare Versicherung gegen Geräteverlust und/oder Sach- und/oder Personenschäden sorgen. (ii) Die Haftung von Saan ist, kurz gesagt, auf unmittelbare Schäden beschränkt. (iii) Wenn Saan gemäß den normalen Haftungsregeln für diese unmittelbaren Schäden haftet, ist die Haftung von Saan auf die Selbstbeteiligung des Auftraggebers, maximal jedoch auf € 25.000,- oder die Vertragssumme, falls dieser Betrag geringer ist, beschränkt. Dieser Artikel 2.4.13 beinhaltet also keine Haftungsbeschränkung, die über die in den VVT-Bedingungen enthaltene hinausgeht.

Vertrag aufzulösen (auflösen zu lassen) oder anzufechten und/oder Schadenersatz zu fordern, und berechtigt den Auftraggeber nicht zur Aussetzung seiner eigenen Verpflichtungen.

3.3.5. Soweit Saan im Rahmen des Vertrags die Verpflichtung übernommen hat, Genehmigungen und/oder Befreiungen zu beantragen, beinhaltet auch diese Verpflichtung lediglich die Pflicht, sich gebührend zu bemühen, ohne jedoch einen Erfolg zu schulden.

3.3.6. Im Falle eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers ist Saan in jedem Fall berechtigt, ihre Leistungspflicht aus dem Vertrag, in dessen Rahmen der Auftraggeber in Verzug ist, auszusetzen. Daneben ist Saan berechtigt, die Ausführung aller Verträge, die die Parteien miteinander geschlossen haben, auszusetzen, bis der Auftraggeber all seine Verpflichtungen gegenüber Saan erfüllt hat; dies lässt den Anspruch von Saan auf Schadenersatz, Zinsen und/oder Kostenerstattung unberührt.

3.3.7. Alle Forderungen von Saan gegen den Auftraggeber – auf welcher Grundlage auch immer – werden in den in Artikel 3.3.21 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Fällen sofort und ohne vorherige Mitteilung oder Inverzugsetzung in voller Höhe fällig.

3.3.8. Wenn Saan die Rüge(n) für begründet erklärt, ist sie lediglich zur Beseitigung des Mangels verpflichtet, ohne dass der Auftraggeber aufgrund des Mangels einen Schadenersatzanspruch hat.

3.3.9. Saan ist berechtigt, vor Beginn der Ausführung des ihr erteilten Auftrags und in jeder Phase des Werks danach vom Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist eine hinreichende Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verlangen.

3.3.10. Solange der Auftraggeber nach Auffassung von Saan keine geeignete Sicherheit im Sinne von Artikel 3.3.9 geleistet hat, ist Saan berechtigt, ihre Leistung auszusetzen, unbeschadet der gesetzlichen Regelungen oder der Regelungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Aussetzung und Kündigung. Falls Saan ihre Leistung(en) aussetzt, ist Saan nicht verpflichtet, Schäden zu ersetzen, Zinsen zu zahlen und/oder sonstige Kosten zu erstatten.

3.3.11. Alle Sachen, Dokumente und Gelder, die Saan aus irgendeinem Grund besitzt und/oder erwerben wird, dienen Saan als Sicherungsgegenstand (Faustpfand) für alle Forderungen, die sie aus irgendeinem Grund gegen den Auftraggeber hat und/oder erwerben wird.

3.3.12. Saan schließt in keinem Fall Versicherungen in Bezug auf die Sachen ab, über die Saan einen Vertrag mit dem Auftraggeber schließt. Daher muss stets der Auftraggeber selbst rechtzeitig für eine adäquate Versicherung sorgen. Dies gilt nur dann nicht, wenn und soweit dies in einem Vertrag oder aufgrund eines Vertrags, in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in den Spezifischen Branchenbedingungen oder in näheren Absprachen ausdrücklich anders geregelt ist.

3.3.13. Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die dem Einfluss von Saan entzogen sind und die Saan vernünftigerweise daran hindern, den Vertrag fristgerecht oder vollständig zu erfüllen. Dazu gehören beispielsweise:

- Katastrophen;
- extreme Wetterbedingungen, durch die die Verrichtung der Arbeiten nach Auffassung von Saan nicht oder länger verantwortet werden kann;
- Straßensperrungen oder Blockaden;
- Stromausfälle;
- Streiks von Personal von Saan oder Dritten (Hilfspersonen von Saan);

- Stillstand bei Zulieferern;
- staatliche Beschränkungen (darin inbegriffen die Verweigerung oder Aufhebung einer Befreiung bzw. Genehmigung);
- mangelnde Zugänglichkeit des Arbeitsortes.

3.3.14. Bei höherer Gewalt werden die Verpflichtungen von Saan für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt, ohne dass Saan in zurechenbarer Weise ihre Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrags verletzt und ohne dass der Auftraggeber einen Anspruch auf Schadenersatz, Zinsen und/oder Kostenerstattung hat.

3.3.15. Alle durch oder in Verbindung mit höherer Gewalt verursachten angemessenen Zusatzkosten trägt der Auftraggeber.

3.3.16. Für andere als in Artikel 6 der AVB genannte Schäden (darin inbegriffen immaterielle Schäden, entgangener Gewinn, Betriebsschäden, Folgeschäden und jeder andere finanzielle Nachteil) unabhängig von deren Entstehung, darin inbegriffen auch Schäden, die durch falsche Beratungen von Saan entstehen, und Schäden, die durch Verzögerungen entstehen, haftet Saan unter keinen Umständen, außer bei durch den Auftraggeber zu beweisender Absicht oder grober Schuld von Saan.

3.3.17. Saan haftet nicht für Schäden, die durch durch Saan beteiligte Dritte verursacht werden, wenn diese Dritten Arbeiten bzw. Aktivitäten außerhalb des Vertrags verrichtet haben, und ebenso wenig für Schäden, die mit Absicht oder – damit gleichzusetzen – grober Schuld durch Mitarbeiter von Saan oder durch die besagten Dritten und/oder deren Mitarbeiter verursacht werden.

3.3.18. Wenn die besagten Mitarbeiter und Dritten (Hilfspersonen) durch Dritte außerhalb des Vertrags in Verbindung mit den Arbeiten, für die Saan sie eingesetzt hat, in Haftung genommen werden sollten, wird mittels dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ihren Gunsten ausbedungen, dass sie sich auf alle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Bestimmungen zum Ausschluss oder zur Beschränkung der Haftung berufen können.

3.3.19. Der Auftraggeber oder ein Dritter kann jede haftungsbedingte Rechtsforderung unabhängig von deren Grundlage nur innerhalb der Grenzen des durch Saan geschlossenen Vertrags geltend werden. Falls Saan diesbezüglich durch Dritte außervertraglich in Haftung genommen wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, Saan auf erste Anforderung von allen finanziellen Folgen freizuhalten.

3.3.20. Jede Forderung gegenüber Saan aus dem mit Saan geschlossenen Vertrag, darin inbegriffen auch eine Gesamtprojektrealisierung, verjährt durch Ablauf von 12 (zwölf) Monaten ab dem Tag, an dem der Auftraggeber seinen Schaden bzw. sein Forderungsrecht erstmals gegenüber Saan geltend macht oder Saan anderweitig zu erkennen gegeben hat, Kenntnis vom Forderungsrecht zu haben.

3.3.21. Saan ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, und ohne gerichtliche Beteiligung vollständig oder teilweise zu beenden bzw. aufzulösen, wenn:

- der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus dem Vertrag oder anderen daraus resultierenden Verträgen in zurechenbarer Weise verletzt;
- der Auftraggeber aus irgendeinem Grund seine Unternehmensaktivitäten vollständig oder teilweise einstellt;
- der Auftraggeber (vorläufigen) gesetzlichen Zahlungsaufschub beantragt, für insolvent erklärt wird, liquidiert wird oder aufgelöst wird;
- der Auftraggeber die freie Verfügungsgewalt über sein Vermögen verliert;

- ein wesentlicher Teil des Vermögens des Auftraggebers gepfändet wird;
- der Auftraggeber einen wesentlichen Teil seiner Unternehmensaktivitäten an Dritte überträgt;
- der Auftraggeber einer Betreuung oder dessen Vermögen einer Zwangsverwaltung unterstellt wird (sofern es sich um eine natürliche Person handelt);
- der Auftraggeber verstirbt (sofern es sich um eine natürliche Person handelt).

3.3.22. Wenn durch höhere Gewalt oder durch Umstände, die auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers gehen, die Arbeiten unangemessen verzögert werden oder Saan anderweitig durch unvorhergesehene Umstände die (unveränderte) Erfüllung des Vertrags nicht mehr zumutbar ist, ist Saan berechtigt, den Vertrag einseitig ohne gerichtliche Beteiligung schriftlich zu beenden bzw. aufzulösen.

3.3.23. Auf den Vertrag zwischen Saan und dem Auftraggeber findet niederländisches Recht Anwendung.

Kapitel IV. LAGERUNG/VERWAHRUNG

4.1 Allgemeines

Auf Lagerung/Verwahrung finden die Niederländischen Lagerungsbedingungen in der durch die FENEX (Nederlandse Organisatie voor Expeditie en Logistiek = Niederländische Organisatin für Versand und Logistik) am 15. November 1995 in der Geschäftsstelle Rechtbank Rotterdam oder jedenfalls in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags geltenden aktuellsten Fassung Anwendung, außer wenn und soweit nachfolgend davon abgewichen wird.

4.2

Wenn es sich um eine Dienstleistung handelt, die aus einer Kombination aus Firmenumzug und/oder industrieller Verlegung und/oder Lagerung besteht, liegt ein Zusammentreffen vor. Wenn und soweit beim Übergang von der einen Dienstleistung zur anderen Dienstleistung vernünftigerweise nicht bestimmt werden kann, welche Bedingungen in dieser Phase der Dienstleistungserbringung Anwendung finden, finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VVT Anwendung. Wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VVT aus irgendeinem Grund nicht gelten sollten, gelten die Bestimmungen aus Kapitel V dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ergänzende und abweichende Absprachen

4.3 Abweichend von Artikel 4.1 und somit den Niederländischen Lagerungsbedingungen gelten die folgenden Bestimmungen.

4.3.1. Die Definitionen der Begriffe Lagerung/Verwahrung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor den betreffenden Definitionen in den Niederländischen Lagerungsbedingungen.

4.3.2. Alle Forderungen von Saan gegen den Auftraggeber – auf welcher Grundlage auch immer – werden in den Fällen, in denen nach vertretbarer Betrachtung deutlich ist, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht mehr und vollständig erfüllen können, sofort und ohne vorherige Mitteilung oder Inverzugsetzung in voller Höhe fällig.

4.3.3. Im Falle eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers ist Saan berechtigt, ohne dass der Auftraggeber zunächst informiert oder in Verzug gesetzt werden muss, Inkasso- oder gerichtliche Maßnahmen zu ergreifen. Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen angemessenen Kosten, darin inbegriffen die außergerichtlichen Kosten einschließlich der angemessenen Kosten für Rechtsbeistand (Honorar für einen Rechtsanwalt oder Bevollmächtigten) trägt der Auftraggeber.

4.3.4. Saan ist berechtigt, vor Beginn der Ausführung des ihr erteilten Auftrags und in jeder Phase des Werks danach vom Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist eine hinreichende Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verlangen.

4.3.5. Solange der Auftraggeber nach Auffassung von Saan keine geeignete Sicherheit im Sinne von Artikel 4.3.4 geleistet hat, ist Saan berechtigt, ihre Leistung auszusetzen, unbeschadet der gesetzlichen Regelungen oder der Regelungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Aussetzung und Kündigung. Falls Saan ihre Leistung(en) aussetzt, ist Saan nicht verpflichtet, Schäden zu ersetzen, Zinsen zu zahlen und/oder sonstige Kosten zu erstatten.

Kapitel V ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, DIE GELTEN, WENN UND SOWEIT DIE SPEZIFISCHEN BRANCHENBESTIMMUNGEN DER KAPITEL II BIS EINSCHLIESSLICH V KEINE ANWENDUNG FINDEN ODER KEINEN AUSSCHLUSS REGELN.

5.1 Allgemeines

5.1.1

Alle bei Angeboten verwendeten Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben oder Abbildungen sind nur verbindlich, wenn und soweit Saan diese ausdrücklich als Ausgangspunkt für den Angebotspreis genannt oder akzeptiert hat.

5.1.2

Der Auftraggeber muss stets für eine hinreichende Erreichbarkeit und Befahrbarkeit des Geländes bzw. Standortes, auf/an dem gemäß dem Vertrag die Leistung erbracht werden muss, sorgen. Wenn auf dem Gelände bzw. am Standort Arbeiten verrichtet werden müssen, sorgt der Auftraggeber dafür, dass diese Arbeiten auf sichere und effiziente Weise verrichtet werden können.

5.1.3

Alle in den Angeboten und im Vertrag für Dienstleistungen oder die Übergabe einer Leistung durch Saan genannten Fristen sind lediglich Richtangaben und begründen für Saan allenfalls die Verpflichtung, sich gebührend um die Einhaltung der angebotenen bzw. vereinbarten Frist zu bemühen, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart und auf Seiten von Saan liegt höhere Gewalt vor.

5.1.4

Die Überschreitung einer nicht ausdrücklich vereinbarten, schriftlich garantierten Frist für die Erbringung von Dienstleistungen oder die Erbringung irgendeiner Leistung berechtigt den Auftraggeber unter keinen Umständen, den Vertrag aufzulösen (auflösen zu lassen) oder anzufechten und/oder Schadenersatz zu fordern, und berechtigt den Auftraggeber nicht zur Aussetzung seiner eigenen Verpflichtungen.

5.1.5

Soweit Saan im Rahmen des Vertrags die Verpflichtung übernommen hat, Genehmigungen und/oder Befreiungen zu beantragen, beinhaltet auch diese Verpflichtung lediglich die Pflicht, sich gebührend zu bemühen, ohne jedoch einen Erfolg zu schulden.

5.2 Zahlungen

5.2.1

Wenn nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, die ihm zugeschickten Rechnungen innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen, ohne ein Recht auf Aussetzung, Nachlass oder Verrechnung zu haben.

5.2.2

Wird nicht innerhalb der oben genannten Frist die Zahlung in voller Höhe geleistet, gerät der Auftraggeber von Rechts wegen, also ohne dass dieser zunächst (schriftlich) in Verzug gesetzt werden muss, in Zahlungsverzug und schuldet der Auftraggeber auf die offene Hauptsumme bis zum Tag der vollständigen Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat oder Teil eines Monats. Die Zinsen werden nach Ablauf eines Jahres der Hauptsumme hinzugerechnet und somit wiederum verzinst.

5.2.3

Im Falle eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers ist Saan in jedem Fall berechtigt, ihre Leistungspflicht aus dem Vertrag, in dessen Rahmen der Auftraggeber in Verzug ist, auszusetzen. Daneben ist Saan berechtigt, die Ausführung aller Verträge, die die Parteien miteinander geschlossen haben, auszusetzen, bis der Auftraggeber all seine Verpflichtungen gegenüber Saan erfüllt hat; dies lässt den Anspruch von Saan auf Schadenersatz, Zinsen und/oder Kostenerstattung unberührt.

5.2.3

Alle Forderungen von Saan gegen den Auftraggeber – auf welcher Grundlage auch immer – werden in den in Artikel 5.13.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Fällen sofort und ohne vorherige Mitteilung oder Inverzugsetzung in voller Höhe fällig.

5.3 Inkassokosten

Im Falle eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers ist Saan berechtigt, ohne dass der Auftraggeber zunächst informiert oder in Verzug gesetzt werden muss, Inkasso- oder gerichtliche Maßnahmen zu ergreifen. Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen angemessenen Kosten, darin inbegriffen die außergerichtlichen Kosten einschließlich der angemessenen Kosten für Rechtsbeistand (Honorar für einen Rechtsanwalt oder Bevollmächtigten) trägt der Auftraggeber.

5.4 Mängelrügen

5.4.1

Mängel in Bezug auf erbrachte Dienstleistungen sind Saan unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntwerden des Mangels, schriftlich zu melden. Nach dieser Frist verfällt jeder Anspruch auf Mängelbeseitigung oder Schadenersatz. Falls Garantiebestimmungen Dritter Anwendung finden, finden die Garantiebestimmungen auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag entsprechende Anwendung.

5.4.2

Wenn Saan die Rüge(n) für begründet erklärt, ist sie lediglich zur Beseitigung des Mangels verpflichtet, ohne dass der Auftraggeber aufgrund des Mangels einen Schadenersatzanspruch hat.

5.5 Sicherheit

5.5.1

Saan ist berechtigt, vor Beginn der Ausführung des ihr erteilten Auftrags und in jeder Phase des Werks danach vom Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist eine hinreichende Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verlangen.

5.5.2

Solange der Auftraggeber nach Auffassung von Saan keine geeignete Sicherheit im Sinne von Artikel 5.5.1 geleistet hat, ist Saan berechtigt, ihre Leistung auszusetzen, unbeschadet der gesetzlichen Regelungen oder der Regelungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Aussetzung und Kündigung. Falls Saan ihre Leistung(en) aussetzt, ist Saan nicht verpflichtet, Schäden zu ersetzen, Zinsen zu zahlen und/oder sonstige Kosten zu erstatten.

5.6 Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht

5.6.1

Saan ist berechtigt, alle Sachen, Dokumente und Gelder des Auftraggebers, die Saan aus irgendeinem Grund in ihrem Besitz hat, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers zurückzuhalten, bis alle Forderungen von Saan gegen den Auftraggeber, auf welcher Grundlage auch immer, einschließlich Zinsen und Kosten beglichen worden sind.

5.6.2

Alle Sachen, Dokumente und Gelder, die Saan aus irgendeinem Grund besitzt und/oder erwerben wird, dienen Saan als Sicherungsgegenstand (Faustpfand) für alle Forderungen, die sie aus irgendeinem Grund gegen den Auftraggeber hat und/oder erwerben wird.

5.6.3

Saan ist zudem berechtigt, besagtes Pfand- und/oder Zurückbehaltungsrecht für die Forderungen auszuüben, die der Auftraggeber Saan in Verbindung mit früheren Aufträgen noch schuldet.

5.7 Versicherung

Saan schließt in keinem Fall Versicherungen in Bezug auf die Sachen ab, über die Saan einen Vertrag mit dem Auftraggeber schließt. Daher muss stets der Auftraggeber selbst rechtzeitig für eine adäquate Versicherung sorgen. Dies gilt nur dann nicht, wenn und soweit dies in einem Vertrag oder aufgrund eines Vertrags, in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in den Spezifischen Branchenbedingungen oder in näheren Absprachen ausdrücklich anders geregelt ist.

5.8 Höhere Gewalt

5.8.1

Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die dem Einfluss von Saan entzogen sind und die Saan vernünftigerweise daran hindern, den Vertrag fristgerecht oder vollständig zu erfüllen. Dazu gehören beispielsweise:

- Katastrophen;
- extreme Wetterbedingungen, durch die die Verrichtung der Arbeiten nach Auffassung von Saan nicht oder länger verantwortet werden kann;
- Straßensperrungen oder Blockaden;
- Stromausfälle;
- Streiks von Personal von Saan oder Dritten (Hilfspersonen von Saan);
- Stillstand bei Zulieferern;
- staatliche Beschränkungen (darin inbegriffen die Verweigerung oder Aufhebung einer Befreiung bzw. Genehmigung);
- mangelnde Zugänglichkeit des Arbeitsortes.

5.8.2

Bei höherer Gewalt werden die Verpflichtungen von Saan für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt, ohne dass Saan in zurechenbarer Weise ihre Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrags verletzt und ohne dass der Auftraggeber einen Anspruch auf Schadenersatz, Zinsen und/oder Kostenerstattung hat.

5.8.3

Alle durch oder in Verbindung mit höherer Gewalt verursachten angemessenen Zusatzkosten trägt der Auftraggeber.

5.9 Haftung von Saan

5.9.1

Saan übernimmt eine Haftung für Schäden an ihr anvertrauten Sachen nur, soweit ihr diese Schäden nach den herrschenden Verkehrsauffassungen zugerechnet werden können, und nur ab dem Zeitpunkt ihrer Entgegennahme durch Saan bis spätestens

zum Zeitpunkt ihrer Aushändigung an den Auftraggeber oder die Person, die dieser zu diesem Zweck benannt hat, und nur bis maximal zur unten angegebenen Haftungsgrenze.

5.9.2

Der durch Saan zu ersetzende Schaden wird im Einklang mit der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Haftungsregelung festgelegt. Der Schadenersatz für Verlust von oder Schäden an Sachen wird unter keinen Umständen den durch den Auftraggeber zu beweisenden Rechnungswert der Sachen übersteigen. Lässt sich der Rechnungswert nicht feststellen, ist der durch den Auftraggeber zu beweisende Marktwert (= Wert im Wirtschaftsverkehr) der Sachen zum Zeitpunkt und am Ort der Entgegennahme der Sachen durch Saan ausschlaggebend.

5.9.3

Für andere als in Artikel 5.9.1 genannte Schäden (darin inbegriffen immaterielle Schäden, entgangener Gewinn, Betriebsschäden, Folgeschäden und jeder andere finanzielle Nachteil) unabhängig von deren Entstehung, darin inbegriffen auch Schäden, die durch falsche Beratungen von Saan entstehen, und Schäden, die durch Verzögerungen entstehen, haftet Saan unter keinen Umständen, außer bei durch den Auftraggeber zu beweisender Absicht oder grober Schuld von Saan und außer bei abweichenden Bestimmungen in den anwendbaren Spezifischen Branchenbedingungen.

5.10 Beteiligung Dritter

5.10.1

Saan ist berechtigt, an der Ausführung des Vertrags Dritte (Subunternehmer/Hilfspersonen) zu beteiligen. Soweit diese Dritten Arbeiten im Rahmen des Vertrags verrichten, steht Saan für diese Dritten genauso wie für ihre eigenen Mitarbeiter – jedoch unter Beachtung der gleichen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Beschränkungen – ein.

5.10.2

Saan haftet nicht für Schäden, die durch Dritte im Sinne von Artikel 5.10.1 verursacht werden, wenn diese Dritten Arbeiten bzw. Aktivitäten außerhalb des Vertrags verrichtet haben, und ebenso wenig für Schäden, die mit Absicht oder – damit gleichzusetzen – grober Schuld durch Mitarbeiter von Saan oder durch die besagten Dritten und/oder deren Mitarbeiter verursacht werden.

5.10.3

Wenn die besagten Mitarbeiter und Dritten (Hilfspersonen) durch Dritte außerhalb des Vertrags in Verbindung mit den Arbeiten, für die Saan sie eingesetzt hat, in Haftung genommen werden sollten, wird mittels dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ihren Gunsten ausbedungen, dass sie sich auf alle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Bestimmungen zum Ausschluss oder zur Beschränkung der Haftung berufen können.

5.11 Haftung

5.11.1

Der Auftraggeber oder ein Dritter kann jede haftungsbedingte Rechtsforderung unabhängig von deren Grundlage nur innerhalb der Grenzen des durch Saan geschlossenen Vertrags geltend werden. Falls Saan diesbezüglich durch Dritte außervertraglich in Haftung genommen wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, Saan auf erste Anforderung von allen finanziellen Folgen freizuhalten.

5.11.2

Saan haftet außer bei Absicht oder grober Schuld ihrerseits und außer bei abweichenden Absprachen in anwendbaren Spezifischen Branchenbedingungen, die dann Vorrang haben, in jedem Fall maximal in Höhe von 25.000 EURO pro Ereignis oder

Serie von Ereignissen mit derselben Schadensursache, unter der Maßgabe jedoch, dass bei Beschädigung, Wertminderung oder Verlust der im Auftrag inbegriffenen Güter die Haftung auf 3 EURO pro Kilogramm beschädigtes oder verloren gegangenes Gewicht, maximal jedoch auf 7.500 EURO pro Ladung bzw. Sendung, begrenzt ist.

5.11.3

Der Auftraggeber haftet gegenüber Saan für Schäden und Kosten, die (auch) aus dem Umstand resultieren, dass die Saan anvertrauten oder bereitgestellten Sachen unter Berücksichtigung ihrer Art unsicher oder unangemessen verpackt wurden. Darüber hinaus haftet der Auftraggeber gegenüber Saan für alle Kosten und Schäden, die aus falschen bzw. ungenauen oder nicht rechtzeitig erteilten Anweisungen oder Informationen oder aus der nicht (rechtzeitig) erfolgten Bereitstellung von Sachen zur vereinbarten Zeit resultieren. Darüber hinaus haftet der Auftraggeber gegenüber Saan für alle Schäden, die durch die Schuld oder das Unterlassen des Auftraggebers, seiner Mitarbeiter und/oder der durch ihn eingesetzten Dritten im Allgemeinen verursacht wurden.

5.12 Verjährung

Jede Forderung gegenüber Saan aus dem mit Saan geschlossenen Vertrag, darin inbegriffen auch eine Gesamtprojektrealisierung, verjährt durch Ablauf von 12 (zwölf) Monaten ab dem Tag, an dem der Auftraggeber seinen Schaden bzw. sein Forderungsrecht erstmals gegenüber Saan geltend macht oder Saan anderweitig zu erkennen gegeben hat, Kenntnis vom Forderungsrecht zu haben.

5.13 Beendigung des Vertrags

5.13.1

3.3.21. Saan ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, und ohne gerichtliche Beteiligung vollständig oder teilweise zu beenden bzw. aufzulösen, wenn:

- der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus dem Vertrag oder anderen daraus resultierenden Verträgen in zurechenbarer Weise verletzt;
- der Auftraggeber aus irgendeinem Grund seine Unternehmensaktivitäten vollständig oder teilweise einstellt;
- der Auftraggeber (vorläufigen) gesetzlichen Zahlungsaufschub beantragt, für insolvent erklärt wird, liquidiert wird oder aufgelöst wird;
- der Auftraggeber die freie Verfügungsgewalt über sein Vermögen verliert;
- ein wesentlicher Teil des Vermögens des Auftraggebers gepfändet wird;
- der Auftraggeber einen wesentlichen Teil seiner Unternehmensaktivitäten an Dritte überträgt;
- der Auftraggeber einer Betreuung oder dessen Vermögen einer Zwangsverwaltung unterstellt wird (sofern es sich um eine natürliche Person handelt);
- der Auftraggeber verstirbt (sofern es sich um eine natürliche Person handelt).

5.13.2

Wenn durch höhere Gewalt oder durch Umstände, die auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers gehen, die Arbeiten unangemessen verzögert werden oder Saan anderweitig durch unvorhergesehene Umstände die (unveränderte) Erfüllung des Vertrags nicht mehr zumutbar ist, ist Saan berechtigt, den Vertrag einseitig ohne gerichtliche Beteiligung schriftlich zu beenden bzw. aufzulösen.

5.14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

5.14.1

Auf den Vertrag zwischen Saan und dem Auftraggeber findet niederländisches Recht Anwendung.



5.14.2

Alle Streitigkeiten zwischen Saan und dem Auftraggeber werden in erster Instanz am zuständigen Gericht in Amsterdam anhängig gemacht.

Koninklijke Saan B.V.

Postbus 70

1110 AB Diemen

Tel: +31 (0) 20 – 660 60 60

E-Mail: info@saan.nl

Website: www.saan.nl